

01 Die allgemeinen Unterrichtsbedingungen, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Musikschule Saitengässle und dem Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Musikschule Saitengässle und dem Schüler sind privatrechtlicher Natur. Jede Änderung oder Ergänzung des Unterrichtsvertrages muss schriftlich erfolgen.

02 Die Musikschule Saitengässle bietet Unterricht für Kinder und Erwachsene in Gitarre, Ukulele, Querflöte und Saxophon an. Die Inhalte des Unterrichts richten sich nach dem Kenntnisstand und den Wünschen des Schülers.

03 Anmeldungen müssen schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Musikschule Saitengässle erfolgen. Ein Anspruch des Schülers auf Annahme seiner Anmeldung besteht nicht. Die Gruppenzuweisung zum Unterricht wird im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vorgenommen.

Der Vertrag ist nicht übertragbar.

04 Der Unterrichtsvertrag wird in der Regel auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

05 Jede Kündigung durch den Schüler bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch die Musikschule bedarf der Schriftform. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang zum Ende eines Monats. Die Entgelte werden bis zum festgesetzten Kündigungstermin auch dann erhoben, wenn der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Kann ein Schüler aus ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 2 Wochen und daher auf absehbare Zeit nicht am Unterricht teilnehmen, kann ein Antrag auf eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes gestellt werden. Der Antrag hierzu muss spätestens am Ende der 2 Krankheitswoche vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn der Schüler kurzfristig in einen anderen Wohnort außerhalb des Einzugsgebietes der Musikschule verzieht.

06 Die für den Unterricht notwendigen Lernmittel (Noten, Instrumente, etc.) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

07 Das Schuljahr der Musikschule Saitengässle beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. **Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in Winnenden gilt für die Musikschule Saitengässle.**

Bei Nichtteilnahme am Unterricht ist eine rechtzeitige telefonische Entschuldigung notwendig. Bei Kindern müssen Entschuldigungen durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Absage des Unterrichts seitens des Schülers entbindet nicht von der Zahlungspflicht und stellt keinen Grund für ein Nachholen des Unterrichts dar. Kann ein Schüler aus ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 2 Wochen und daher auf absehbare Zeit nicht am Unterricht teilnehmen, kann ein Antrag auf eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes gestellt werden. Der Antrag hierzu muss spätestens am Ende der 2 Krankheitswoche vorliegen.

Fällt durch Krankheit der Lehrkraft oder aus einem anderen von der Schule zu vertretenden Grund der Unterricht für eine Belegung mehr als 2 Mal in einem Musikschuljahr aus, wird das Unterrichtsentgelt für die darüber hinaus gehenden Ausfalltage anteilig erstattet.

08 Regelmäßiges häusliches Üben des Schülers wird vorausgesetzt und ist maßgebend für den Unterrichtserfolg.

09 Mit Beginn des Unterrichtsvertrages wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses wird in zwölf monatlichen Raten per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen. Die jeweilige Rate wird, unabhängig von der Ferienregelung, jeweils zum Ersten jedes Monats fällig. Schuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Vertragspartner. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. **Bei Nichtinanspruchnahme der Unterrichtsstunden seitens des Schülers besteht kein Erstattungsanspruch auf die monatlichen Mitgliedsbeiträge.** Bei Lastschriftrückläufen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

Sonstige Bestimmungen (1)

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht.

Sonstige Bestimmungen (2)

Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrer der Musikschule Saitengässle besteht nur während des vereinbarten Unterrichtstermins und der vereinbarten Unterrichtszeit des jeweiligen Schülers. Außerhalb der Schulräume sowie auf Hin- und Heimweg besteht keine Aufsichtspflicht. Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet den Schüler zu den Unterrichtsräumen zu begleiten. Die Musikschule Saitengässle haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Schüler.

Sonstige Bestimmungen (3)

Nach den Sommerferien findet der Unterricht für 2 Wochen zum selben Termin wie vor den Ferien statt.